



## Dringlichkeitsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01869**  
Datum: 23.10.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Planen  
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin     | Status                     |
|----------------|------------|----------------------------|
| Stadtrat       | 28.10.2020 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Beendigung der Fördervereinbarungen Sportparadies Böllberger Weg**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Fördervereinbarung zum 1. Abschnitt „Ausbau und der Ausstattung einer Drei-Felder Mehrzwecksporthalle im Sportparadies Böllberger Weg“.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Fördervereinbarung zum 2. Abschnitt Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches im Sportparadies „Böllberger Weg“.

René Rebenstorf  
Beigeordneter

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A                     | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr                  | Höhe (Euro)  | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|--------------|--------------------------------------|
| Ergebnisplan          | Ertrag (gesamt)                  | 2020                  | 502.269,41   | 1.51108.06/6100.5630                 |
|                       |                                  | 2020                  | 214.210,00   | 1.51108.06/6100.5630                 |
|                       | Aufwand (gesamt)                 | 2020                  | 280.956,90   | 1.51108.06/6100.5630                 |
|                       |                                  | 2020                  | 2.396.660,00 | 1.51108.06/6100.5630                 |
|                       |                                  | 2020 oder 2021        | 214.210,00   | 1.51108.06/6100.5630                 |
|                       | Finanzplan                       | Einzahlungen (gesamt) |              |                                      |
| Auszahlungen (gesamt) |                                  |                       |              |                                      |

| <b>B Folgekosten</b> (Stand:                     |                                                     | <b>ab Jahr</b> | <b>Höhe</b><br>(jährlich,<br>Euro) | <b>Wo veranschlagt</b><br>(Produkt/Projekt) |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------------------|
| Nach Durchführung<br>der Maßnahme zu<br>erwarten | <b>Ertrag</b> (gesamt)                              |                |                                    |                                             |
|                                                  | <b>Aufwand</b> (ohne<br>Abschreibungen)             |                |                                    |                                             |
|                                                  | <b>Aufwand</b> (jährli-<br>che Abschrei-<br>bungen) |                |                                    |                                             |

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☐ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☐ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

## **Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung**

### **Beendigung der Fördervereinbarungen Sportparadies Böllberger Weg**

#### **Ausgangssituation**

Zum Sportparadies Böllberger Weg wurden seit 2017 zwei Fördervereinbarung im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“, Fördergebiet Südliche Innenstadt abgeschlossen.

#### **1. Fördervereinbarung zum Ausbau und der Ausstattung einer Drei-Felder Mehrzwecksporthalle im Sportparadies Böllberger Weg (1. Abschnitt)**

Am 16.11.2015 erfolgte durch den Zuwendungsempfänger die Antragstellung zur Förderung des **Ausbaus und der Ausstattung einer Drei-Felder Mehrzwecksporthalle im Sportparadies Böllberger Weg (1. Abschnitt)**. Durch die Maßnahme sollte ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden, welchen die Rohbau ruine des unfertigen Sportparadieses seit dem Jahre 2011 darstellte. Gleichzeitig konnten dadurch benötigte Sportflächen für den Universitätssportverein und weitere Sportvereine geschaffen werden.

Mit Sitzung des Stadtrats am 28.01.2016 wurde die Maßnahme „Ausbau und Ausstattung einer Drei-Felder Mehrzwecksporthalle im Sportparadies Böllberger Weg“ zusätzlich in die Antragstellung des Programmjahres 2016 - Städtebaufördermittel - beim Landesverwaltungsamt aufgenommen. Mit Bescheid vom 12.12.2016 hat das Landesverwaltungsamt die Fördermittel für das Projekt bewilligt. Die Anerkennung der Kosten erfolgte nach Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) mit Bescheid vom 30.03.2017 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.05.2017 und vom 12.10.2017.

In seiner Sitzung am 31.05.2017 hat der Stadtrat beschlossen, vorbehaltlich des Abschlusses einer Spendenvereinbarung für den städtischen Eigenanteil mit der Böllberger Sportgemeinschaft 185 e.V., für die Maßnahme eine anteilige Förderung in Höhe von maximal 2.124.990,00 € zu gewähren. Die Spendenvereinbarung wurde am 06.07.2017 unterzeichnet. Daraufhin gewährte die Stadt einen Zuschuss zur Finanzierung der vorläufig als förderfähig anerkannten Kosten der Baumaßnahme in Höhe von maximal 1.834.284,00 Euro (auf Basis der Kostenanerkennung). Auf dieser Grundlage hat die Stadt am 14.07.2017 eine Fördervereinbarung mit dem Eigentümer abgeschlossen.

Für die Maßnahme erfolgten durch den Zuwendungsempfänger drei Mittelabrufe. Mit den Abrufen wurden Verträge, Rechnungen und Zahlungsnachweise für die abgerechneten Leistungen vorgelegt. Durch die Verwaltung und das BLSA wurde festgestellt, dass die abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Auf Grundlage dieser Prüfungen und Freigabe durch das Landesverwaltungsamt wurden für die Maßnahme 449.328,50 € ausbezahlt. Als Fertigstellungstermin wurde der 31.12.2018 vereinbart.

## **2. Fördervereinbarung zum Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches im Sportparadies Böllberger Weg (2. Abschnitt)**

Am 24.05.2017 erfolgte durch den Zuwendungsempfänger die Antragstellung zur Förderung des **Ausbaus einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches im Sportparadies Böllberger Weg 185** (2. Abschnitt). Durch die Maßnahme sollte ein weiterer Teil des ehemals rein kommerziell ausgerichteten Sportparadieses gefördert werden, der jetzt für den Vereinssport vorgesehen war.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 beschlossen, dass die Maßnahme „Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches im Sportparadies Böllberger Weg 185 (2. Abschnitt)“ zusätzlich in die Antragstellung des Programmjahres 2016 - Städtebaufördermittel - beim Landesverwaltungsamt aufgenommen wird, und beauftragte die Verwaltung den geänderten Antrag für das Programmjahr 2016 entsprechend einzureichen. Die Beantragung erfolgte als Nachtrag zum Programmjahr 2016 am 22.06.2017 zusammen mit dem Antrag auf Kostenanerkennung. Die nachträgliche Beantragung zum Programmjahr 2016 erfolgt auf der Grundlage, dass das Land zusätzlich Mittel nur über das Programmjahr 2016 bereitstellen konnte.

Mit dem 1. Änderungsbescheid vom 14.07.2017 hat das Landesverwaltungsamt die Fördermittel für das Projekt bewilligt.

Die Anerkennung der Kosten erfolgte nach Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) mit Bescheid vom 28.05.2018 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 15.08.2018.

In seiner Sitzung am 27.09.2017 hat der Stadtrat beschlossen, vorbehaltlich des Abschlusses einer Spendenvereinbarung für den städtischen Eigenanteil mit der Böllberger Sportgemeinschaft 185 e.V., für die Maßnahme eine anteilige Förderung in Höhe von maximal 2.003.616,00 € zu gewähren. Die Spendenvereinbarung wurde am 13.03.2018 unterzeichnet.

Auf dieser Grundlage hat die Stadt am 22.12.2017 eine Fördervereinbarung mit dem Eigentümer abgeschlossen.

Für die Maßnahme erfolgten durch den Zuwendungsempfänger zwei Mittelabrufe. Mit den Abrufen wurden Verträge, Rechnungen und Zahlungsnachweise für die abgerechneten Leistungen vorgelegt. Durch die Verwaltung und das BLSA wurde festgestellt, dass die abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Auf Grundlage dieser Prüfungen und Freigabe durch das Landesverwaltungsamt wurden für die Maßnahme 205.805,60 € ausgezahlt.

### **Aktueller Sachstand**

Als Fertigstellungstermin für den 1. Abschnitt war der 31.12.2018 und für den 2. Abschnitt der 31.12.2020 vereinbart worden. Auf Grund der Tatsache, dass bis zu dem genannten Termin die Gesamtmaßnahme nicht abgeschlossen war und die Baustelle ruhte, wurde der Zuwendungsempfänger am 30.01.2019 angeschrieben und um Mitteilung zur verzögerten Fertigstellung und zur Sicherung der Gesamtfinanzierung gebeten.

Es gab mehrere Aufforderungen an den Zuwendungsempfänger, nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen. Da nach mehrmaligem Schriftwechsel bis Oktober 2019 noch keine belastbare Gesamtfinanzierung nachgewiesen war und kein verbindlicher Bauablaufplan zur Fertigstellung der Maßnahme vorlag, wurde der Eigentümer am 30.10.2019 mit letztmaliger

Fristsetzung aufgefordert, die Gesamtfinanzierung bis zum 15.11.2019 nachzuweisen und die vereinbarten Maßnahmen gemäß der Fördervereinbarung zum 1. Abschnitt bis zum 31.12.2019 fertigzustellen. Im Falle des Überschreitens der Frist wurde die Kündigung der Fördervereinbarung angedroht.

Der Zuwendungsempfänger hat, um die Kündigung abzuwenden und eine Verlängerung der Fristen zu erreichen, Bürgschaften in Höhe des vereinbarten Zuschussbetrages für den ersten und zweiten Abschnitt übergeben, die bei Weiterführung des Vertrages mit Verlängerung des Durchführungszeitraumes eventuelle Rückforderungen ausgezahlter Fördermittel vollständig absichern und die Stadt diesbezüglich risikofrei stellen würden. Es ist jedoch festzustellen, dass weder die Fristsetzung zum 31.12.2019 noch die Aufforderungen zur Einreichung vollständiger Unterlagen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Gesamtprojektes, ohne das die Förderabschnitte nicht funktionieren würden, eingehalten wurden.

Zwischenzeitlich kam es zum Verkauf großer Grundstücksanteile des Sportparadieses. Auf diesen Flächen soll eine eigenständige Entwicklung des aktuellen Eigentümers vorangetrieben werden, die den Abriss des nördlichen Teils einschließlich zum Teil bereits geförderter Abschnitte zur Folge haben. Der beim Zuwendungsempfänger verbliebene Grundstücksanteil umfasst die Flächen des 1.Förderabschnitts (Dreifeldhalle) und anteilig des 2. Förderabschnitts (Badmintonhalle). Es war vorgesehen, diese Bereiche auf Grundlage des bestehenden Baurechts des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101.1 „Sportzentrum Böllberger Weg“ sowie den verbliebenen Fördermitteln schnellstmöglich fertigzustellen.

Mit Schreiben vom 13.10.2020 teilte der Eigentümer und Fördermittelempfänger für das Sportparadies nun mit, dass er das Projekt aus Gründen der nicht mehr vorhandenen finanziellen Tragfähigkeit in Folge der gestiegenen Baukosten und der bautechnischen Problemlagen nicht mehr umsetzen kann und bietet an, die erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen.

### **Schlussfolgerungen und Begründung**

Nach § 12 Abs. 3 der Fördervereinbarungen ist die Stadt grundsätzlich berechtigt, diese zu kündigen, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm entsprechend der Regelungen des Vertrages obliegenden Verpflichtungen auch nach Aufforderung durch die Stadt nicht in einer angemessenen Frist nachkommt.

Der Zuwendungsempfänger hat sich mit der Vereinbarung zum 1. Abschnitt verpflichtet, die Maßnahme bis zum 31.12.2018 durchzuführen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen. Auch die mit Schreiben vom 30.10.2019 gesetzte Frist zur Fertigstellung bis 31.12.2019 ist erfolglos verstrichen. Damit sind die Voraussetzungen für die Kündigung der Fördervereinbarung zum 1. Abschnitt gegeben.

Mit der nicht vorhandenen wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Bitte des Zuwendungsempfängers, die Fördervereinbarung aufzulösen, sind auch für die Fördervereinbarung zum 2. Abschnitt die Voraussetzungen für eine Kündigung gegeben.

Die Rechtsfolge einer Kündigung ist nach § 12 Abs. 4 der Fördervereinbarung, dass die bereits ausgezahlten Mittel sofort zur Rückzahlung fällig sind. Weiterhin sind die bereits gezahlten Mittel zu verzinsen.

Ebenso sind die nach § 5 Abs. 1 der Fördervereinbarung entstanden Zinsen für nicht rechtzeitig in Anspruch genommenen Fördermittel vom Eigentümer zu tragen.

Die Stadt Halle (Saale) wird dem Wunsch des Zuwendungsempfängers entsprechen und die Fördervereinbarung beenden. Dazu wird eine einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung (Entwurf s. Anlage) angestrebt.

## Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung müssen die an den Eigentümer bereits ausgezahlten Fördermittel, an die Stadt Halle umgehend zurückgezahlt werden.

Dies betrifft folgende Summen:

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| Fördervereinbarung 1. Abschnitt | 449.328,50 Euro |
| Fördervereinbarung 2. Abschnitt | 205.805,60 Euro |
| gesamt                          | 655.134,10 Euro |

Der Zuwendungsempfänger hatte zur Entlastung des städtischen Eigenmittelanteiles seine Bereitschaft erklärt, einen Anteil der kommunalen Mittel im Rahmen der sog. „Experimentierklausel“ selbst zu tragen. Hierzu wurden bei der Stadt Halle Einzahlungen in folgenden Höhen verbucht:

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| Fördervereinbarung 1. Abschnitt | 104.843,38 Euro |
| Fördervereinbarung 2. Abschnitt | 48.021,31 Euro  |
| gesamt                          | 152.864,69 Euro |

Die Einzahlungen aus der Experimentierklausel können auf Grund der vorliegenden Verzichtserklärung des Eigentümers vom 16.10.2020 auf die bereits ausgezahlten Fördermittel verrechnet werden. Damit wäre insgesamt ein zu erstattender Betrag von **502.269,41 Euro** durch den Eigentümer zu leisten.

Mit Datum vom 16.10.2020 wurde der Stadtverwaltung seitens der finanzierenden Bank angezeigt, dass die Summe von 502.269,14 EUR als Rückzahlung der bereits gezahlten Fördermittel angewiesen wurde. Dieser Betrag ergibt sich aus den ausgezahlten Fördermitteln abzüglich des vom Zuwendungsempfänger selbst gezahlten Eigenanteils von 10% in Folge der hier zur Anwendung gekommenen Experimentierklausel.

Weiterhin sind die eingezahlten Spendengelder für den 1. und 2. Abschnitt von der Stadt Halle an die Spender zurückzuzahlen, da eine zweckentsprechende Umsetzung des Vorhabens nicht mehr gegeben ist:

|                                            |                 |
|--------------------------------------------|-----------------|
| Spende zur Fördervereinbarung 1. Abschnitt | 120.000,00 Euro |
| Spende zur Fördervereinbarung 2. Abschnitt | 160.956,90 Euro |
| Spendenrückzahlung gesamt                  | 280.956,90 Euro |

Aktuell kann die Stadt Halle die bereits eingezahlten Fördermittel nicht bei dieser Größenordnung für anderweitigen Maßnahmen einsetzen. Daher sind diese Fördermittel zeitnah an das Land zurückzugeben, um weitere Zinszahlungen zu vermeiden:

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| 1. Abschnitt | 1.222.856,00 Euro |
| 2. Abschnitt | 1.173.804,00 Euro |
| gesamt       | 2.396.660,00 Euro |

Dazu ist eine Rückstellung i.H.v. 2.175.347,48 Euro vorhanden. Hinzu kommen die bereits geleisteten Rückzahlungen der Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger i.H.v. 502.169,41 Euro.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 der Fördervereinbarung vom 14.07.2017 ist die Stadt zudem berechtigt, die nicht rechtzeitig vom Eigentümer abgerufene Fördermittel und bei Auf-

hebung auch die bereits abgerufenen Fördermittel zu verzinsen. Die genaue Ermittlung des Zinsbetrages richtet sich nach dem Tag der Rückzahlung der bereits gezahlten Fördermittel bzw. nach dem Tag der Aufhebung. Nach derzeitigem Stand mit Stichtag 31.10.2020 würden folgende Zinsforderungen von der Stadt Halle geltend gemacht werden können:

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Zinsforderung 1. Abschnitt | ca. 125.250 Euro |
| Zinsforderung 2. Abschnitt | ca. 88.960 Euro  |
| Zinsforderung gesamt       | ca. 214.210 Euro |

Damit deckt der gegenüber dem Eigentümer geltend zu machende Zinsanspruch die Zinszahlungen bei Rückzahlung der Fördermittel an das Land zum 31.10.2020 zum großen Teil ab.

### **Künftige Entwicklung des betroffenen Bereichs am Böllberger Weg**

Wesentliche Grundstücksflächen des Sportparadieses wurden wie oben beschrieben schon Mitte 2020 an einen privaten Investor veräußert, der das Ziel verfolgt, dort attraktive Wohn- und Geschäftsflächen zu errichten. Die auf den veräußerten Flächen vorhandenen Teile des Sportparadieses sollen abgerissen werden. Mit der Entscheidung, auch einen verkleinerten Sportkomplex nicht umzusetzen, geht nun die Absicht einher, auch die Restflächen in die neue Gesamtentwicklung einzubeziehen und den vollständigen Rohbau zurückzubauen. Das geplante Konzept wird am 02.11.2020 im Gestaltungsbeirat vorgestellt. Die Stadtverwaltung bereitet zudem aktuell einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan für das neue Entwicklungsprojekt vor. Durch den neuen Bebauungsplan wird das Baurecht des zurzeit rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 101.1 „Sportzentrum Böllberger Weg“ aufgehoben und durch das neu zu schaffende Baurecht ersetzt.

Der Zuwendungsempfänger und Vertragspartner des Universitätssportvereins (USV) hat diesem mit Schreiben vom 14.10.2020 von der eingetretenen Situation unterrichtet und dem Verein eine Spende in Aussicht gestellt, damit die benötigten Hallenflächen auf einem anderen Grundstück im Stadtgebiet errichtet werden können. Das Schreiben liegt der Stadtverwaltung vor. Die Abstimmungen mit der Stadtverwaltung zu geeigneten Standorten laufen.

### **Familienverträglichkeitsprüfung und Klimaauswirkungen**

Die Belange der Familienverträglichkeit und der Klimaauswirkungen werden nicht berührt.

### **Anlagen:**

Anlagen gesamt

- Anlage 1 Fördervereinbarung zum 1. Abschnitt vom 14.07.2017
- Anlage 2 Fördervereinbarung zum 2. Abschnitt vom 22.12.2017
- Anlage 3 Entwurf der Aufhebungsvereinbarung zum 1. Abschnitt
- Anlage 4 Entwurf der Aufhebungsvereinbarung zum 2. Abschnitt
- Anlage 5 Schreiben des Zuwendungsempfängers vom 13.10.2020